

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	12.12.2023	öffentlich

Errichtung eines Carports, Eichendorffweg 19, Rudersberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Eichendorffweg 19 in Rudersberg wird hergestellt.
2. Der Carport ist so zu planen, dass lediglich der Teil der Nord-Ostfassade, der nicht an die Garage auf Flst. Nr. 1255/1 angebaut wird, geschlossen ist. Die übrigen drei Seiten sind vollständig geöffnet auszuführen
3. Auf die Begrünung des Pultdaches wird verzichtet sofern die geplante Photovoltaikanlage umgesetzt wird.
4. Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten sofern dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.
5. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

Sachverhalt

Geplant ist, auf dem Grundstück Eichendorffweg 19 in Rudersberg ein Carport zu errichten. Der Carport soll an der nordöstlichen Grundstücksgrenze erstellt werden. Die beiden dort bestehenden offenen Stellplätze entfallen dafür. Der Carport ist mit einer

Größe einschließlich Vordach und Dachvorsprünge von 7,50 m x 7,15 m geplant. Er erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von 7 Grad. Die Firsthöhe beträgt 3,75 m. Auf dem Dach ist die Installation einer Photovoltaikanlage vorgesehen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krumme Lauch, 2. Änderung“ aus dem Jahr 2014. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen (Ga) zulässig. Offene Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der geplante Carport befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wurde bereits mitgeteilt, dass der Carport so zu planen ist, dass lediglich der Teil der Nord-Ostfassade, der nicht an die Garage auf Flst. Nr. 1255/1 angebaut wird, geschlossen ist. Die übrigen drei Seiten sind vollständig geöffnet auszuführen. Die Verwaltung vertritt diese Auffassung ebenfalls. Im Übrigen bestehen gegen den geplanten Carport aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Das entlang der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Bei der Beschlussfassung über die Zulassung von Garagen und Carports in unüberbaubarer Grundstücksfläche erteilt die Gemeinde das Einvernehmen grundsätzlich mit der Forderung, dass das Flachdach der Garage/des Carports zu begrünen ist. Sofern die geplante Photovoltaikanlage auch umgesetzt wird, kann aus Sicht der Verwaltung von einer Begrünung des Daches abgesehen werden.

Die Höhe des Carports beträgt an der Nord-Ostfassade im Mittel 3,10 m. Dies entspricht nicht den abstandsrechtlichen Vorschriften des § 6 Landesbauordnung. Danach dürfte die Wandhöhe an der nord-östlichen Grenze nur 3,00 m betragen. Eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Angrenzers ist erforderlich.

Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten sofern dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.

Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

Anlage/n:
Lageplan
Grundriss Schnitt Ansichten